



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 330/08
2 AR 204/08

vom
3. September 2008
in der Strafsache
gegen

1.
2.

wegen Körperverletzung

Az.: 270 Js 56080/07 jug. Staatsanwaltschaft Mühlhausen
Az.: 270 Ds 56080/07 3 Ds jug. Amtsgericht Mühlhausen
Az.: 643 Ds 295/08 Amtsgericht Köln

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 3. September 2008 beschlossen:

Der Abgabebeschluss des Amtsgerichts - Jugendrichter - Mühlhausen vom 13. Juni 2008 wird aufgehoben.

Dieses Gericht ist weiterhin für die Untersuchung und Entscheidung der Sache zuständig.

Gründe:

1 Die Voraussetzungen einer Abgabe gemäß § 42 Abs. 3 JGG an das Amtsgericht - Jugendrichter - Köln waren nicht gegeben, weil die Angeklagten ihren Aufenthalt nicht nach Erhebung der Anklage dorthin verlegt haben (st. Rspr. vgl. nur Senatsbeschlüsse vom 15. August 2007 - 2 ARs 317 und 321/07). Aus den vom Generalbundesanwalt in seiner Zuschrift an den Senat zutreffend dargelegten Gründen sprechen auch Zweckmäßigkeitserwägungen nicht für eine Übertragung der Zuständigkeit von dem Amtsgericht Mühlhausen auf das Amtsgericht Köln.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck

Cierniak